

„F.F.“ – Förderkreis Fußball

Richtlinie des Förderkreises

Punkt 1 Name, Geschäftsjahr

1. Der Förderkreis trägt den Namen „**F.F.**“ **Förderkreis Fußball**.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Punkt 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Zweck

1. Die eigene Jugendarbeit speziell im Fußball zu fördern
2. Die Juniorenspieler in den Herrenbereich zu integrieren
3. Herren- und Jugendmannschaften aller Altersklassen am Spielbetrieb teilnehmen zu lassen

Aufgaben und Grundsätze

1. Der Förderkreis trägt dazu bei, sportliche Anreize für die Spieler aller Mannschaften des TSV Gellersen zu schaffen. Durch die finanzielle Unterstützung sollen die Spiel- und Trainingsmöglichkeiten und die Ausstattung der Spieler verbessert und die mannschaftliche Geschlossenheit gefördert werden. Hierzu zählt natürlich auch die Förderung der eigenen Schiedsrichterabteilung. Konkrete Maßnahmen dazu sind z.B. die Bezuschussung von Trainingsmaterialien, Trikots, Schuhen, Bällen sowie Trainingsanzügen, die Beteiligung bei Trainerweiterbildungen und von Fußballschule /-camp im Juniorenbereich, die Ausrichtung von Bundesligafahrten sowie die Unterstützung von Fahrten zu internationalen Begegnungen (z.B. DANA CUP/GOTHIA CUP etc.).

2. Vorhaben, die den Grundsätzen der Förderung des Gellerser Fußballs widersprechen, werden **nicht** unterstützt. Hierzu zählen in erster Linie die Bezahlung von Spielern (Ablöse, Gehälter, Fahrtkostenerstattung) sowie Zuschüsse zu Maßnahmen, die in keinem direkten Zusammenhang stehen.

Punkt 3 Mittelverwendung

1. Mittel, die dem Förderkreis zufließen (Mitgliedsbeiträge, Überschüsse aus besonderen Veranstaltungen sowie Spenden oder weitere Zuwendungen), dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Hierbei soll nach Möglichkeit die Verwendung in einem Verhältnis von **60** Jugendfußball zu **40** Herrenfußball stattfinden. Für größere Vorhaben dürfen Rücklagen gebildet werden. Für die Höhe dieser Rücklagen ist das Leitungsgremium zuständig

Punkt 4 Mitgliedschaft

Der Förderkreis besteht aus fördernden Mitgliedern.

Punkt 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Hierzu ist das offizielle Beitrittsformular aus dem Förderkreis-Flyer oder aus dem Förderkreisforum auf der Homepage des TSV Gellersen(www.tsv-gellersen.de) mit Angabe des monatlichen Beitrages, der Bankverbindung sowie der eigenhändigen Unterschrift ausgefüllt an eines der Ansprechpartner aus dem Leitungsgremium zu übergeben.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium.

Punkt 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Hierzu reicht es aus, wenn dieses dem Leitungsgremium mündlich oder elektronisch via email mitgeteilt wird.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem darauffolgenden Monat.

Punkt 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt:
 - a. Aktive Spieler/Trainer des Vereins : min. 5,-- EUR mtl.
 - b. Aktive Fördermitglieder (Zuschauer) : min. 10,-- EUR mtl.
 - c. Passive Fördermitglieder : min. 5,-- EUR mtl.
2. Es besteht die Möglichkeit einer halbjährlichen oder jährlichen Beitragszahlung
3. In Härtefällen können Mitglieder bis zu 6 Monaten von der Beitragspflicht befreit werden

Punkt 8 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, die Heimspiele und Turniere aller Mannschaften des Vereins (außer Pokalspiele) als Zuschauer zu besuchen, ohne Eintritt zu zahlen
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, hierbei seinen Förderkreisausweis mitzuführen
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet sowie eine Veränderung (zum Beispiel neue Bankverbindung) dem Leitungsgremium mitzuteilen, damit keine erhöhten Verwaltungskosten anfallen.

Punkt 9 Organe

Die Organe des Förderkreises sind

1. Das Leitungsgremium
2. Der Kontobevollmächtigte
3. Die Mitgliederversammlung

Leitungsgremium

1. Das Leitungsgremium besteht aus mindestens 3 / höchstens 5 Förderkreismitgliedern.
2. Das Leitungsgremium führt die Geschäfte des Förderkreises nach Maßgabe der Richtlinie und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Leitungsgremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/ Protokollführers.
3. Das Leitungsgremium trifft sich mindestens 1 x im Vierteljahr in einer Arbeitssitzung, um über Anträge, Zuschüsse, neue Vorhaben etc. zu beschließen. Zwischenzeitliche notwendige Aktivitäten und Entscheidungen werden telefonisch sowie elektronisch via email abgewickelt.
4. Das Leitungsgremium ist auf unbestimmte Zeit tätig und kann selbständig neue Kandidaten für dies Amt berufen, die in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Ebenso hat die Mitgliederversammlung das Recht, geeignete Kandidaten für dies Amt vorzuschlagen.

Kontobevollmächtigter

Der Kontobevollmächtigte führt die Kasse des Förderkreises.

Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben:

1. Einziehen der Mitgliedsbeiträge
2. Einrichten / Ändern der Einzugsermächtigungen der Mitglieder
3. Auszahlung der Fördermittel (Zuschüsse zu den einzelnen Projekten)
4. Ordnungsgemäße Kassenführung (mtl. Aufstellung über Kontobewegungen)
5. Erstellung des Jahresabschlusses

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine Einladung hat schriftlich spätestens 4 Wochen vorher zu erfolgen
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. Entgegennahme des Berichts des Leitungsgremium über durchgeführte Projekte
 - b. Entgegennahme des Berichts des Leitungsgremium über die finanzielle Situation
 - c. Entgegennahme des Berichts des Leitungsgremium über zukünftige Vorhaben
 - d. Entlastung des Leitungsgremium sowie des Kontobevollmächtigten
 - e. Vorschläge für zukünftige Vorhaben/Projekte f. Vorschläge für Kandidaten für das Leitungsgremium
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Förderkreises es erfordert.

Punkt 10 Kassenprüfung

Eine Kassenprüfung findet durch das Leitungsgremium laufend statt. Hierzu hat der Kontobevollmächtigte 1 x im Monat einen Kontoauszug mit allen Kontobewegungen (Mitgliedsbeiträge, Auszahlungen, Stornokosten, etc.) vorzulegen.

Punkt 11 Auflösung des Förderkreises

1. Die Auflösung des Förderkreises kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei **Auflösung des Förderkreises wird das Vermögen wie folgt behandelt:**
 - Übertragung an den Jugendfußball des Vereins zu 60 %*
 - Übertragung an den Herren-fußball des Vereins zu 40 %*

Punkt 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist in der vorliegenden Form seit November 2019 in Kraft und wird von der Mitgliederversammlung des Förderkreises auf der nächsten Jahreshauptversammlung (Frühjahr 2020) bestätigt werden..

(Ort/Datum) **Kirchgellersen / 07.11.2019**